

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Girkenroth e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Sitz des Vereins ist 56459 Girkenroth.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Montabaur eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 und das Rettungswesen zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltung
 - b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - d) die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- A) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- B) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- C) den Ehrenmitgliedern
- D) den fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- E) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören; sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02.11.1981.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus besonderen Gründen, (z.B. körperlich bedingte Einsatzunfähigkeit) ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung, die mit dem „Silbernen Ehrenzeichen“ ausgezeichnet sind und mit Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.), mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden),
- c) Zuschüsse aus öffentliche Mittel,
- d) eventuelle öffentliche Veranstaltungen.

Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sind befreit:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder die ihren Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlußorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer mindestens 8-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich an die Mitglieder oder im Anzeiger für die Verbandsgemeinde Westerburg („Wäller Wochenspiegel“).
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die auf eine Dauer von zwei Jahren zu wählen sind,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderung,
- h) Beschlußfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Wehrführer als stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - e) dem Gerätewart und seinem Stellvertreter
 - f) dem Gruppenführer und seinem Stellvertreter
 - g) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
 - h) dem Leiter Atemschutz
 - i) dem ersten Fahrer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der Stellvertreter und der Kassenwart (in dieser Reihenfolge) nur in Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder (außer Wehrführer und stellvertretendem Wehrführer) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von zwei Jahren gewählt (nur Kassenwart und Schriftführer incl. deren Stellvertreter). Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung für die

Dauer von zwei Jahren in den Vorstand berufen. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (1) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende können je Geschäftsjahr bis zu einem Betrag von 100,00 Euro frei verfügen. Höhere Ausgaben können nur mit Vorstandsbeschluß getätigt werden.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit (nicht aber Zweckmäßigkeit) und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufener Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Girkenroth übertragen mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen in der Ortsgemeinde Girkenroth gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben.
- (4) Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein im vorgenannten Sinne gegründet, geht das Vermögen an die Ortsgemeinde Girkenroth über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am 27. Januar 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die vorstehende Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

56459 Girkenroth, den _____

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Kassenwart

stellv. Kassenwart

Schriftführer

stellv. Schriftführer

Gerätewart

stellv. Gerätewart

Gruppenführer

stellv. Gruppenführer

Jugendwart

stellv. Jugendwart

Leiter Atemschutz

Erster Fahrer